

Satzung des Turnvereins Lahr von 1846 e.V.

(beschlossen auf der Hauptversammlung	am 05. Februar	1977
geändert auf der Hauptversammlung	am 23. Februar	1983
geändert auf der Hauptversammlung	am 04. April	1992
geändert auf der Hauptversammlung	am 28. Februar	1998
geändert auf der Hauptversammlung	am 26. März	1999
geändert auf der Hauptversammlung	am 31. März	2000
geändert auf der Hauptversammlung	am 30. März	2001
geändert auf der Hauptversammlung	am 26. März	2010
geändert auf der Hauptversammlung	am 22. März	2013)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein Lahr von 1846 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lahr/Schwarzwald und ist unter Nr. 359 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Turnvereins Lahr von 1846 e.V. ist die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Turnens sowie der weiteren im Verein betriebenen Sportarten. Der Verein leistet damit einen Beitrag zur Gesundheit seiner Mitglieder. Er ist dem Amateurgedanken verpflichtet.
2. Der Turnverein Lahr von 1846 e.V. beteiligt sich aktiv am sozialen und kulturellen Leben der Stadt Lahr.
3. Die satzungsgemäß festgelegten Grundsätze des Deutschen Turnerbundes e.V. sind für den Turnverein Lahr von 1846 e.V. gültig und verbindlich. Er ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Ordnung des Grundgesetzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Turnverein Lahr von 1846 e.V. ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes e.V. und damit Mitglied im Deutschen Turner-Bund e.V. sowie Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch schriftlichen Aufnahmeantrag werden. Über eine Ablehnung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis längstens zum Jahresende. Bei Wegzug ist die Abmeldung zu jedem Quartal in schriftlicher Form möglich.
3. Gegen Mitglieder, die gegen Grundsätze oder geltende Vereinsbeschlüsse verstoßen oder die durch ihr persönliches oder unsportliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können folgende Maßnahmen verhängt werden: a) Verweis, b) zeitlich begrenztes Ruhen der Rechte und Pflichten eines Mitglieds, c) Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Verzug ist.
5. Maßnahmen gegen ein Mitglied trifft der Geschäftsführende Vorstand. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Maßnahme ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch an den Gesamtvorstand zulässig. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beiträge

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Bei Beschlüssen einer Hauptversammlung über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind fünf von der Hauptversammlung zu wählende Vorsitzende. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder werden durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
2. Die gewählten Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein für verursachte Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an: der Geschäftsführende Vorstand, Schriftführer/in, Jugendwart/in, Schriftleiter/in der Vereinszeitschrift, Vertreter des Gesundheits- und Breitensports sowie je ein/e von den Wettkampfabteilungen benannte/r Vertreter/in. Der/die Geschäftsstellenleiter/in nimmt beratend an den Sitzungen teil.
4. Der Vorstand regelt in einem Geschäftsverteilungsplan die Arbeitsfelder, Aufgabengebiete und Zuständigkeiten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben des § 3 Abs. 26a EStG eine angemessene Ehrenamtszuschale erhalten. Die Höhe ist vom Geschäftsführenden Vorstand festzulegen, im Haushaltsplan auszuweisen und von der Hauptversammlung zu genehmigen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Haftung

1. Der Turnverein Lahr von 1846 e.V. haftet nicht für Sportunfälle seiner Mitglieder, die auf Grund der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht entstehen (Zustand der Übungsstätten).
2. Der Verein ist für Schäden, die Mitglieder einander im Rahmen des Sportbetriebes schuldhaft oder ohne Verschulden zufügen, nicht verantwortlich.
3. Der Verein haftet für Schäden, die seine Organe und besonderen Vertreter sowie alle mit der Durchführung von Vereinsaufgaben beauftragten Personen Vereinsmitgliedern und Dritten schuldhaft bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben zufügen. Er stellt die Haftenden im Innenverhältnis frei und begrenzt seine Regressansprüche auf deren Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Der Verein schließt für sich und die in Ziff. 3 aufgeführten Personen Haftpflichtversicherungen ab und unterhält sie durch laufende Prämienzahlung. Er ist verpflichtet bei Schadensfällen vorrangig diese Versicherungen in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Steuern

Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen des Vereins verantwortlich. Er haftet bei Pflichtverletzungen gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die Vollständigkeit ihrer an den Vorstand zu richtenden Kassenberichte der Abteilungen.

§ 12 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie soll jährlich bis spätestens März stattfinden.
2. Die Hauptversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Prüfbericht entgegen, beschließt den Haushaltsplan und entscheidet über die Entlastung. Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und ist allein zuständig für Satzungsänderungen.
3. Im Abstand von zwei Jahren wählt die Hauptversammlung den Vorstand und die Kassenprüfer.
4. Die Vereinsmitglieder werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen öffentlich eingeladen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.
5. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
6. Eine Hauptversammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Hauptversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen worden ist, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens vier Wochen erneut einzuberufen.

Alsdann ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Dazu ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von einem nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich fordert. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 13 Jugendordnung

Die Jugendordnung des Turnvereins Lahr von 1846 e.V. ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahr, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kinder- und Jugendsports zu verwenden hat.